KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

JAGDVORSCHRIFTEN 2023

Schlussfassung

Standeskommissionsbeschluss über die Jagd (StKB Jagd)

vom 6. Juli 2021 (Stand 1. August 2023)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 1 Abs. 1 der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV),

beschliesst:

I. Hochwildjagd

Art. 1 Jagdbares Wild

[1] Jagdbar sind: Gamswild, Rotwild, Rehwild, Schwarzwild, Murmeltiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde.

Art. 2 Rotwild

[1] Jagdbar sind: Hirschstiere, Hirschkühe und Hirschkälber.

[2] Das säugende Muttertier ist geschützt, sofern nicht unmittelbar nach dem Abschuss des Kalbs das dazugehörige Muttertier von derselben Jägerin oder demselben Jäger erlegt wird.

[3] Der Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements kann eine Sonderjagd anordnen.

Art. 3 Schwarzwild

[1] Jagdbar sind: Keiler, nichtsäugende Bachen, Überläufer und Frischlinge.

[2] Das Anlocken und Füttern von Schwarzwild ist verboten und nur gemäss Verfügung «Sonderjagd Schwarzwild» an den von der Jagdverwaltung bestimmten Ansitzorten gestattet.

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

[3] Der Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements kann eine Sonderjagd anordnen.

Art. 4 Gamswild

[1] Jagdbar sind: Gamsböcke, nichtsäugende Gamsgeissen und Gamsjährlinge.

[2] Zweieinhalbjährige Geissen und Böcke sind geschützt.

Art. 5 Rehwild

[1] Jagdbar sind: Rehböcke und nichtsäugende Rehgeissen.

Art. 6 Murmeltiere

[1] Jagdbar sind: Murmeltiere ohne Einschränkungen hinsichtlich Alter und Geschlecht.

[2] Murmeltiere dürfen in Seealp, Garten, Mans und Bollenwees nicht erlegt werden.

Art. 7 Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde

[1] Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde dürfen ohne Einschränkungen gejagt werden.

Art. 8 Jagd- und Schusszeiten

[1] Die Jagd- und Schusszeiten richten sich nach dem Anhang 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses.

Art. 9 Hochwildkontingente

[1] Die Hochwildkontingente und Vorgaben zu den Kombinationsmöglichkeiten ergeben sich aus dem Anhang 3 dieses Standeskommissionsbeschlusses.

[2] Als beidseitige Kronenhirsche gelten Hirsche, deren Stangen drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweisen. Als einseitige Kronenhirsche gelten Hirsche, welche an einer Stange drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweisen. Als Enden der Krone gelten Erhebungen von 5cm und mehr über der Stangenoberfläche. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Stangenoberfläche beim Ansatz bis zur Spitze. Die Länge der Stange wird an der Aussenseite, von der Rose bis zum längsten Ende gemessen.

[3] Die Wildhut sorgt im Bedarfsfall durch eigene Abschüsse dafür, dass die geplanten Abschusszahlen von weiblichen Hirschtieren und Kälbern (Kahlwild) im eidgenössischen Jagdbanngebiet erreicht werden.

Art. 10 Besondere Bestimmungen

[1] Die Jägerin oder der Jäger hat sich während der ordentlichen Hochwildjagd täglich vor der Jagdausübung telefonisch über den noch möglichen Abschuss zu informieren.

[2] Tiere, die gemäss Jagdverordnung irrtümlich oder im Rahmen einer hegerischen Massnahme erlegt werden, müssen der Wildhut gemeldet und vorgewiesen werden. Es dürfen keine Veränderungen an den Tierkörpern vorgenommen werden.

[3] Mit Ausnahme von fünf Jährlingen ist die Gamsjagd nördlich des Wissbachs bis zur Kantonsstrasse von Jakobsbad bis Weissbad verboten.

[4] Bei der Tierabnahme hat die Jägerin oder der Jäger beim Gamswild das Haupt abzutrennen und dieses, mit dem eigenen Namen beschriftet, zwecks Altersbestimmung vorübergehend bei der Kontrollstelle abzugeben. Sobald ein Lauscher abgetrennt ist, kann die Erlegerin oder der Erleger darüber verfügen.

[5] Abschüsse von kranken, schwachen und verletzten Tieren gehen nicht zulasten des Abschusskontingents, wenn die erlegten Tiere der Wildhut mit den inneren Organen vorgewiesen und von ihr als nicht oder nur teilweise verwertbar erklärt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet das Veterinäramt.

[6] Sämtliche bei der Tierabnahme eingelagerten Häupter sind bis spätestens 20. November abzuholen. Anschliessend verfügt die Wildhut darüber.

[7] Sämtliche Nachsuchen sind vor dem Beginn der Wildhut zu melden.

[8] Das gesamte Rotwild und die Gamsgeissen unterliegen der Vorweispflicht und sind in den Kühlraum der Jagdverwaltung an der Mettlenstrasse 23 in Appenzell zu hängen. Das Tier ist dort gemäss der aufgelegten Deklarationskarte zu deklarieren. Nach erfolgter Tierabnahme wird das Tier für die Freigabe schriftlich bezeichnet.

[9] Während der dritten Hochwildjagdwoche darf die Hochwildjagd nur ausserhalb des Rotwildlebensraums gemäss grünem Bereich der Karte im Anhang ausgeübt werden. Es dürfen Gamswild, Rehwild, Schwarzwild, Murmeltiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde erlegt werden.

[10] Bei der Ausübung der Druck- und Treibjagd ist eine Signalweste zu tragen. *

II Niederwildjagd

Art. 11 Jagdbares Wild

[1] Jagdbar sind: Rehwild, Stockenten, Schwarzwild-Frischlinge, Dachse, Füchse, Marder, Waschbären, Marderhunde, Bisamratten, verwilderte Haustauben, Kolkraben, Türkentauben, Haubentaucher, Blässhühner, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher und Kormorane.

[2] Als Rehwild jagdbar sind Rehböcke, Rehgeissen und Rehkitze.

Art. 12 Niederwildkontingente

[1] Die Niederwildkontingente ergeben sich aus dem Anhang 3 dieses Standeskommissionsbeschlusses.

Art. 13 Jagd- und Schusszeiten

[1] Die Jagd- und Schusszeiten richten sich nach Anhang 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses.

Art. 14 Besondere Bestimmungen

[1] Die Abschussberechtigung für die Kontingente auf der Niederwildjagd kann an andere Jagdberechtigte abgetreten werden, sofern die Kontingentgeberin oder der Kontingentgeber bei der Jagd anwesend ist. Mit der Kugel erlegte Niederwildrehe sind in der Abschussliste der Niederwildjagd einzuschreiben. *

[2] Nach frühzeitigem Erfüllen des Abschusskontingents ist es nicht mehr erlaubt, Rehwild durch Hunde zu jagen, wenn keine andere noch auf Rehabschuss berechtigte Jägerin oder kein anderer noch auf Rehabschuss berechtigter Jäger anwesend ist.

[3] Der Abschuss von Rehböcken und nicht säugenden Rehgeissen mit der Kugel zulasten des Niederwildkontingents ist nur während der Hochwildjagd zulässig.

III Besondere Jagdarten

1. Bau- und Vogeljagd

Art. 15 Jagdbares Wild

[1] Jagdbar sind: Dachse, Füchse, Marder, Waschbär, Marderhund, verwilderte Haustauben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher, Stockenten, Kolkraben, Türkentauben, Haubentaucher, Blässhühner und Kormorane.

Art. 16 Bau- und Vogelkontingente

[1] Die Bau- und Vogelkontingente ergeben sich aus Anhang 3 dieses Standeskommissionsbeschlusses.

Art. 17 Jagd- und Schusszeiten

[1] Die Jagdzeiten richten sich nach Anhang 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses.

[2] Während der Sommerzeit gelten die gleichen Schusszeiten wie für die Niederwildjagd.

[3] Während der Winterzeit gilt eine Schusszeit von 06.15 Uhr bis 17.30 Uhr.

Art. 18 Besondere Bestimmungen

[1] Für die Baujagd dürfen nur geprüfte Bauhunde verwendet werden. Hierzu muss ein kantonaler Naturleistungstest oder eine Eignungsprüfung für Erdhunde zur Ausübung der Baujagd nach den Vorgaben der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen oder eine gleichwertige Prüfung vorliegen.

[2] Die im Kanton wohnhaften Inhaberinnen und Inhaber des Jagdpatents sind berechtigt, im gemäss Anhang 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses festgelegten Zeitraum von festen Gebäuden aus bei Tageslicht Rabenkrähen und Elstern zu erlegen (Art. 5 Abs. 3 JSG).

2. Passjagd

Art. 19 Jagdbares Wild

[1] Jagdbar sind: Dachs, Schwarzwild, Marder, Fuchs, Waschbär und Marderhund.

Art. 20 Jagd-, Schuss- und Schonzeiten

[1] Die Jagdzeiten richten sich nach Anhang 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses.

[2] Die Passjagd darf nur aus festen Gebäuden und in der Zeit von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr ausgeübt werden.

Art. 21 Jagdanmeldung und Passplätze

[1] Die Anmeldung zur Passjagd ist nur gültig, wenn das bei der Deklarationsstelle aufgelegte Anmeldeformular vollständig und schriftlich bis zum im Anhang 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses bestimmten Datum bei der Jagdverwaltung eingereicht wird.

[2] Pro Jägerin oder Jäger sind höchstens zwei Passplätze erlaubt. Pro Passplatz sind 2kg Luder erlaubt.

[3] Der Luderplatz muss bis spätestens bis zum im Anhang 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses festgelegten Datum gereinigt sein.

3. Fallenjagd

Art. 22 Fangbares Wild

[1] Mittels Kastenfalle dürfen gefangen werden: Füchse, Waschbären, Marderhunde, Marder und Bisamratten.

Art. 23 Jagdzeit

[1] Die Jagdzeiten richten sich nach Anhang 2 dieses Standeskommissionsbeschlusses.

Art. 24 Kennzeichnung und Kontrolle

[1] Die Fallen sind mit dem Namen der Jägerin oder des Jägers zu kennzeichnen und täglich zu kontrollieren.

IV Patenttaxen und Gebühren

Art. 25 Patenttaxen

[1] Die Grundtaxe für die Hochwildjagd für im Kanton Wohnhafte und Niedergelassene beträgt Fr. 550.--. *

[2] Die Grundtaxe für die Hochwildjagd für Ausserkantonale beträgt Fr. 1'375.--. *

[3] Die Grundtaxe für die Niederwildjagd für im Kanton Wohnhafte und Niedergelassene beträgt Fr. 500.--. *

[4] Die Grundtaxe für die Niederwildjagd für Ausserkantonale beträgt Fr. 1'250.--. *

[5] Der Wildschadenbeitrag beträgt Fr. 20.--, die Hegebeiträge Fr. 100.--. Für Ausserkantonale wird darauf ein Zuschlag von 100% erhoben.

Art. 26 Anmeldegebühren

[1] Die Gebühr für die Anmeldung an die Hoch- und Niederwildjagd beträgt Fr. 25.--. Wird nur ein Patent gelöst, beträgt sie Fr. 15.--. Für Ausserkantonale wird darauf ein Zuschlag von 100% erhoben.

[2] Für eine Gästebewilligung wird eine Gebühr von Fr. 100.-- je Patent erhoben. *

[3] Für die verspätete Jagdanmeldung wird eine Gebühr von Fr. 100.-- erhoben. Für Ausserkantonale wird darauf ein Zuschlag von Fr. 100.-- erhoben.

Art. 27 Abschussstatistik

[1] Für jede Aufforderung zur Einreichung der Abschussstatistik wird eine Gebühr von Fr. 50.-- erhoben.

V Schlusstitel

Art. 28 Allgemeine Kontrollvorschriften

[1] Sämtliches erlegtes Wild ist in der Abschussliste einzutragen, welche bis spätestens 10 Tage nach Beendigung der jeweiligen Jagd der Jagdverwaltung abgegeben werden muss.

Art. 29 Deklarationszeiten

[1] Deklarationspflichtige Tiere sind innert 24 Stunden nach Erlegung bei der Deklarationsstelle in Appenzell oder in Oberegg bei der freiwilligen Jagdaufseherin oder beim freiwilligen Jagdaufseher zu deklarieren. Deklarationspflichtige Tiere sind wahrheitsgetreu nach den verlangten Angaben bei der Jagdabnahmestelle zu deklarieren.

[2] Bei Fehlabschüssen muss mit der Wildhut ein Termin vereinbart werden.

Art. 30 Wildraum und Schutzgebiete

[1] Der Wildraum ist in Anhang 1 dieses Standeskommissionsbeschlusses blau umrahmt.

[2] Die Jagd ist in eidgenössischen und kantonalen Schutzgebieten verboten.

Art. 31 Hochsitze

[1] Hochsitze sind einfach zu halten und dürfen nur das für die Jagd Notwendige umfassen.

[2] Bevor ein Hochsitz erstellt werden darf, muss die schriftliche Einwilligung der Grundeigentümerschaft vorliegen.

Art. 32 Irrtumsabschüsse

[1] Sämtliche Tiere, die irrtümlich erlegt wurden oder als ersatzmarkenberechtigte Abschüsse gelten, sind der Wildhut vorzuweisen.

[2] Zur Bestimmung des Gewichts werden die Tiere samt Haupt und sauber aufgebrochen gewogen. Zudem darf das Gesäuge weder durchschnitten noch herausgeschnitten sein. Die Jägerin oder der Jäger hat das Tier in diesem Zustand vorzuweisen.

[3] Kranke Tiere samt ihren inneren Organen sind der Wildhut vorzuweisen.

[4] Verletzte Tiere müssen der Wildhut vorgewiesen werden, wenn ein Ersatzabschuss gewünscht wird.

[5] Trophäen von irrtümlich erlegtem Wild werden eingezogen und sind Eigentum des Kantons. Über die Trophäen von erlegten Tieren, welche krank oder verletzt waren, entscheidet die Wildhut. Das Wildbret kann, sofern das Tier nicht eingezogen wird, käuflich erworben werden.

Art. 33 Kontingentierung

[1] Tiere, die gemäss Jagdverordnung irrtümlich erlegt wurden, werden dem noch möglichen Kontingent angerechnet.

[2] Bei Abschüssen nach erfülltem Kontingent wird das Tier eingezogen.

[3] Von der Wildhut anerkannte Hegeabschüsse werden dem Kontingent nicht angerechnet.

[4] Gamsjährlinge unter 12kg, Gamsgeissen unter 14kg und Gamsböcke unter 16kg gelten als Hegeabschüsse.

[5] Rehkitze unter 8kg sowie Rehgeissen oder Rehböcke unter 13kg gelten als Hegeabschüsse.

Art. 34 Wildbretpreise

[1] Für die Berechnung des Wertersatzes werden die Preise im Anhang 3 dieses Standeskommissionsbeschlusses festgelegt.

Art. 35 Inkrafttreten

[1] Dieser Beschluss tritt am 15. Juli 2021 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
06.07.2021	15.07.2021	Erlass	Erstfassung	2021-19
28.06.2022	15.07.2022	Art. 25 Abs. 1	geändert	2022-27
28.06.2022	15.07.2022	Art. 25 Abs. 2	geändert	2022-27
28.06.2022	15.07.2022	Art. 25 Abs. 3	geändert	2022-27
28.06.2022	15.07.2022	Art. 25 Abs. 4	geändert	2022-27
28.06.2022	15.07.2022	Art. 26 Abs. 2	geändert	2022-27
28.06.2022	15.07.2022	Anhang 2	Inhalt geändert	2022-27
28.06.2022	15.07.2022	Anhang 3	Inhalt geändert	2022-27
04.07.2023	01.08.2023	Art. 10 Abs. 10	eingefügt	-
04.07.2023	01.08.2023	Art. 14 Abs. 1	geändert	-
04.07.2023	01.08.2023	Anhang 2	Inhalt geändert	-
04.07.2023	01.08.2023	Anhang 3	Inhalt geändert	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	06.07.2021	15.07.2021	Erstfassung	2021-19
Art. 10 Abs. 10	04.07.2023	01.08.2023	eingefügt	-
Art. 14 Abs. 1	04.07.2023	01.08.2023	geändert	-
Art. 25 Abs. 1	28.06.2022	15.07.2022	geändert	2022-27
Art. 25 Abs. 2	28.06.2022	15.07.2022	geändert	2022-27
Art. 25 Abs. 3	28.06.2022	15.07.2022	geändert	2022-27
Art. 25 Abs. 4	28.06.2022	15.07.2022	geändert	2022-27
Art. 26 Abs. 2	28.06.2022	15.07.2022	geändert	2022-27
Anhang 2	28.06.2022	15.07.2022	Inhalt geändert	2022-27
Anhang 2	04.07.2023	01.08.2023	Inhalt geändert	-
Anhang 3	28.06.2022	15.07.2022	Inhalt geändert	2022-27
Anhang 3	04.07.2023	01.08.2023	Inhalt geändert	-

Anhang 1: Jagdgebiet

(Stand 15. Juli 2021)

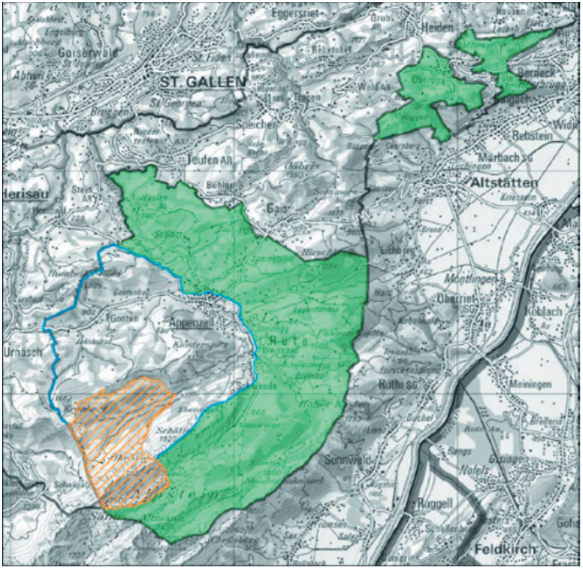

Das Jagdgebiet ausserhalb des Rotwildlebensraums ist grün eingefärbt, der Wildraum ist blau umrahmt. Gartenalp und Vordere Bommen sind Teil des Jagdgebiets ausserhalb des Rotwildlebensraums.

Anhang 2: Jagd- und Schusszeiten

(Stand 4. Juli 2023)

Hochwildjagd

Die ordentliche Hochwildjagd findet vom 4. September 2023 bis zum 30. September 2023 statt. Während der dritten Hochwildjagdwoche darf die Hochwildjagd nur ausserhalb des Rotwildlebensraums (grüner Bereich) ausgeübt werden (s. Karte). Es dürfen Gamswild, Rehwild, Schwarzwild, Murmeltiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde erlegt werden.

Es gelten die folgenden Schusszeiten:

4. September 2023 bis 19. September 2023	05:45 Uhr bis 20:20 Uhr
11. September 2023 bis 16. September 2023	05:50 Uhr bis 20:10 Uhr
18. September 2023 bis 23. September 2023	06:00 Uhr bis 20:05 Uhr
25. September 2023 bis 30. September 2023	06:15 Uhr bis 19:45 Uhr

Niederwildjagd

Die ordentliche Niederwildjagd findet vom 2. Oktober 2023 bis zum 11. November 2023 statt.

Es gelten die folgenden Schusszeiten:

2. Oktober 2023 bis 7. Oktober 2023	06:30 Uhr bis 19:15 Uhr
9. Oktober 2023 bis 14. Oktober 2023	06:45 Uhr bis 19:00 Uhr
16. Oktober 2023 bis 21. Oktober 2023	07:00 Uhr bis 18:45 Uhr
23. Oktober 2023 bis 28. Oktober 2023	07:15 Uhr bis 18:30 Uhr
30. Oktober 2023 bis 4. November 2023	06:30 Uhr bis 17:15 Uhr (Winterzeit)
6. November 2023 bis 11. November 2023	06:30 Uhr bis 17:15 Uhr (Winterzeit)

Bau- und Vogeljagd

Die ordentliche Bau- und Vogeljagd findet vom 2. Oktober 2023 bis zum 16. Dezember 2023 statt.

Die verlängerte Bau- und Vogeljagd findet vom 2. Januar 2024 bis zum 31. Januar 2024 statt. Dachse dürfen nur bis am 13. Januar 2024 erlegt werden. Marder, Fuchs, Waschbär und Marderhund dürfen bis am 31. Januar 2024 erlegt werden.

Der Abschuss von Rabenkrähen und Elstern aus festen Gebäuden ist vom 15. November 2023 bis zum 31. Januar 2024 erlaubt.

Passjagd

Die Passjagd findet vom 15. November 2023 bis zum 29. Februar 2024 statt. Es gelten die folgenden Einschränkungen:

- Dachse dürfen nur bis zum 13. Januar 2024 erlegt werden.
- Schwarzwild darf nur bis zum 31. Januar 2024 erlegt werden.
- Marder dürfen nur bis zum 14. Februar 2024 erlegt werden.
- Füchse, Waschbären und Marderhunde dürfen nur bis zum 29. Februar 2024 erlegt werden.

Die Anmeldung zur Passjagd muss bis zum 27. Oktober 2023 eingereicht werden.

Der Luderplatz muss bis zum 4. März 2023 gereinigt sein.

Fallenjagd

Die Fallenjagd findet vom 2. Oktober 2023 bis zum 29. Februar 2024 statt. Es gelten die folgenden Einschränkungen bzw. Ausweitungen:

- Füchse, Waschbären, Marderhunde und Bisamratten dürfen bis am 29. Februar 2024 erlegt werden.
- Marder dürfen bis am 14. Februar 2024 erlegt werden.

Anhang 3: Kontingente und Wildbretpreise

Stand 4. Juli 2023

Hochwildkontingente

Es bestehen die folgenden Abschusspläne:

- Gamsabschussplan: 15 Geissen, 15 Böcke, 15 Jährlinge. Im Bezirk Oberegg dürfen im Rahmen dieses Kontingents höchstens 1 Bock, 1 Geiss und vier Jährlinge erlegt werden.
- Rehabschussplan: 45 Böcke, 45 Geissen
- Hirschabschussplan:
  - beidseitige Kronenhirsche mit einer Stangelänge von über 60cm: 5 Tiere
  - Hirsche (Spiesser und Stiere) im Wildraum: 10 Tiere
  - Hirsche (Spiesser und Stiere) ausserhalb Wildraum 5 Tiere
- Murmeltiere: pro Jägerin oder Jäger ein Tier

Vom Gams- und Rehwild darf jede Jägerin und jeder Jäger bis zur Erfüllung des Kontingents in der Summe maximal drei Tiere erlegen. Die Anzahl Gamswild ist auf zwei Stück begrenzt. Die Anzahl Reh- oder Gamsböcke ist auf ein Stück begrenzt. Es dürfen maximal zwei Stück Rehwild erlegt werden.

Mögliche Abschussvarianten Hochwildjagd					
Gamsbock	1				
Gamsgeiss			1	1	2
Gamsjährling		1		1	
Rehbock		1	1		
Rehgeiss	2	1	1	1	1

Niederwildkontingente

Es bestehen die folgenden Kontingente:

- Jede Jägerin oder jeder Jäger darf höchstens drei ihr oder ihm zugeteilte Rehböcke, Rehgeissen oder Rehkitze erlegen.
- Jede Jägerin oder jeder Jäger darf höchstens zwei Stockenten erlegen.
- Für die übrigen jagdbaren Tiere besteht keine Kontingentierung.

Bau- und Vogelkontingente

Es bestehen die folgenden Kontingente:

- Jede Jägerin oder jeder Jäger darf höchstens zwei Stockenten erlegen. Die Entenabschüsse während der Niederjagd zählen zum gleichen Kontingent.
- Für die übrigen jagdbaren Tiere besteht keine Kontingentierung.

Wildbretpreise

Es gelten die folgenden Wildbretpreise:

- Rotwild: Fr. 9.--/kg
- Rehwild: Fr. 12.--/kg
- Gamswild: Fr. 9.--/kg
- Schwarzwild: Fr. 8.--/kg

Merkblatt Fleischuntersuchung beim Schalenwild

Schlachttierkörper in „öffentlichen“ Kühlzellen und bewilligten Schlachtbetrieben müssen die Vorgaben der Lebensmittelgesetzgebung erfüllen. Zur Rückverfolgbarkeit muss jeder Schlachttierkörper eine eindeutige **Kennzeichnung (Marke an Achillessehne)** und eine vollständig ausgefüllte **Bescheinigung für die Abgabe von Jagdwild als Lebensmittel** (Bescheinigung) haben. Die Marken (Plomben) werden mit dem Patent oder beim Vorzeigen durch die Wildhut abgegeben. Bescheinigungen liegen bei „öffentlichen“ Kühlzellen auf oder können auf der Homepage des Veterinäramts runtergeladen werden. Die wichtigsten Fleischuntersuchungsvorschriften beim Schalenwild sind in den Jagdvorschriften aufgeführt.

Richtiges Vorgehen durch die Jägerin oder den Jäger:

1. **Kennzeichnung** Wild mit **Marke an Achillessehne**
   (eine Marke für jedes Stück Schalenwild)
2. **Ausfüllen der Bescheinigung – Erlegeprotokoll**
   Marken-Nr. und Angaben zur Jagd sind nach dem Erlegen einzutragen.
3. **Ausfüllen der Bescheinigung – Untersuchung**
   Die fachkundige Person (kann Jägerin oder Jäger sein) untersucht den Wildkörper auf Auffälligkeiten und bestätigt die Feststellungen.
4. **Bescheinigung mit Schlachttierkörper**
   Die Bescheinigung begleitet das Wildbret sauber und trocken (z.B. Sack) am Schlachttierkörper (oder definierter Ablage) bis zum Abnehmer.
5. **Schlachttierkörper <u>mit</u> Auffälligkeiten**
   (z.B. Krankheit, schlechter Schuss, Nachsuche): Es ist eine gebührenpflichtige **Fleischkontrolle** in einem bewilligten Schlachtbetrieb **zwingend**. Die Fleischkontrolle entscheidet über die Genusstauglichkeit (Stempel). Eine private häusliche Verwendung (Eigengebrauch) ist bei genussuntauglichem Wildbret nicht mehr möglich (siehe Grafik mit Ablauf rechts).

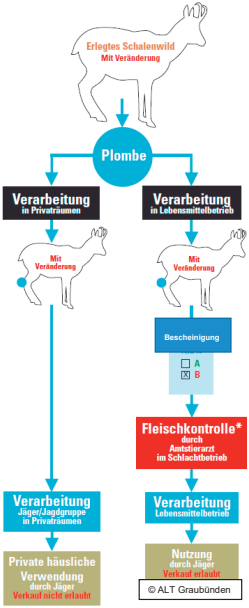

Bewilligte Schlachtbetriebe in Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden mit der Möglichkeit zur Fleischkontrolle:

Schlachtbetriebe	Kontakt	Fleischkontrolltage (bis Mittags)
Fleischgewinnung Appenzell	071 780 01 60	Montag, Donnerstag
Notschlachtanlage, Appenzell	071 787 14 61	unregelmässig
Metzgerei Ochsen Signer, Schönengrund	071 361 11 04	Donnerstag
Metzgerei Fuchs, Grub	071 891 12 32	Montag
Kundenmetzgerei Bamert, Wald	071 877 15 57	Dienstag

Nach Rücksprache mit den Schlachtbetrieben sind eventuell zusätzliche, voraussichtlich mit Mehrkosten verbundene Fleischkontrolltage möglich.

Kontaktliste:

Amtsstelle	Homepage
Veterinäramt beider Appenzell veterinaeramt@ar.ch 071 353 67 55	www.ar.ch/va
Lebensmittelinspektorat beider Appenzell christian.wagner@ar.ch 071 352 34 44	www.interkantlab.ch
Jagd- und Fischereiverwaltung AI ueli.nef@bud.ai.ch 071 788 92 86 Wildhut mathias.mueller@bud.ai.ch 071 788 92 90	www.ai.ch/themen/natur-und-umwelt/jagd

Fleischuntersuchungsvorschriften beim Schalenwild

Wer Wildbret verkauft oder abgibt, muss die Bestimmungen des Lebensmittelgesetztes befolgen. Davon ausgenommen ist Wildbret, welches ausschliesslich für die private häusliche Verwendung genutzt wird (vom Erlegeort direkt in die privaten Räumlichkeiten zur Verarbeitung und zum Konsum) (Art. 2 Abs. 4 Bst. c LMG). Wildbret, welches in einer „öffentlichen“ Kühlzelle hängt, muss den Vorgaben des Gesetzes entsprechen. Das gilt auch, wenn es später wieder zur privaten häuslichen Verwendung (Eigengebrauch) zurückgenommen wird.
Die für die Wildbrethygiene relevanten Vorschriften sind überwiegend in der VSFK[1] und VHyS[2] zu finden. Insbesondere wird auf die folgenden Vorgaben hingewiesen:

- Schalenwild ist mit einer **eindeutigen Kennzeichnung an der Achillessehne** zu markieren (AR/AI-Marke mit fortlaufender Nummer, zu beziehen bei der Jagdverwaltung) (Art. 20 Abs. 1 VSFK).
- Die **«Bescheinigung für die Abgabe von Jagdwild als Lebensmittel»** muss durch die Jägerin oder den Jäger nach dem Erlegen und durch die fachkundige Person* nach der Untersuchung ausgefüllt werden. Die Bescheinigung hat beim Wildbret zu verbleiben und ist der Abnehmerin oder dem Abnehmer auszuhändigen (Art. 20 Abs. 2 und 5 VSFK; Anhang 14 VHyS).
- Soll Jagdwild direkt an Konsumentinnen und Konsumenten oder an lokale Metzgereien oder Restaurants abgegeben werden, so muss es durch eine fachkundige Person* auf gesundheitsbedenkliche Merkmale (abnormale Befunde, Auffälligkeiten) hin untersucht werden (Art. 20 Abs. 3 VSFK).
- Liegen **gesundheitsbedenkliche Merkmale** (auch Nachsuchen, schlechter Schuss) vor, so ist der Wildkörper mit möglichst allen Organen einer **amtlichen Fleischkontrolle** unterziehen zu lassen.
- Eine amtliche Fleischkontrolle ist gebührenpflichtig und muss in einem **bewilligten Schlachtbetrieb** durchgeführt werden (siehe Seite 20). Die Fleischkontrolle entscheidet über die Genusstauglichkeit (Stempel). Nicht genusstaugliches Wildbret wird im Schlachtbetrieb entsorgt. Eine private häusliche Verwendung (Eigengebrauch) ist nicht mehr möglich.
- **Schwarzwild** ist durch die Jägerin oder den Jäger auf Trichinellen untersuchen zu lassen. Voraussetzung für die Abgabe als Lebensmittel ist ein negatives Untersuchungsresultat. Eine Probe Zwerchfellmuskulatur ist in einem zugelassenen Veterinärlabor (z.B. ZLM St. Gallen, www.zlmsg.ch) untersuchen zu lassen. Die Kosten sind privat zu bezahlen. Der Abnehmerin oder dem Abnehmer ist eine Kopie des Laborberichts auszuhändigen (Art. 20 Abs. 7 VSFK).

*Als **fachkundige Personen** gelten Personen, die bis zum 30. April 2018 die Ausbildung zur Jägerin, zum Jäger beendet (Art. 63 VSFK) oder danach einen Wildbrethygienekurs (gemäss Art. 21 VSFK) im Rahmen der Jagdausbildung absolviert haben. Die Jägerin oder der Erleger kann auch fachkundige Person sein.

Weitere Informationen und Unterlagen (z.B. Bescheinigung für die Abgabe von Jagdwild als Lebensmittel) finden Sie auf den Homepages der Jagdverwaltungen und des Veterinäramts (www.ar.ch/va).

Herisau, im Juni 2023
Dr. Sascha Quaile, Kantonstierarzt beider Appenzell

---

[1] Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; SR 817.190)
[2] Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten (VHyS; SR 817.190.1)

Allgemeine Informationen

Jagdverwaltung und Wildhut	Ueli Nef	079 200 93 15
	Mathias Müller	079 554 56 32
Als Jagdhelfer werden bestimmt:	Rico Roncoroni	079 686 86 40
	Hans Dörig	079 603 03 24
	Hansmartin Schmid	078 882 82 04
	Rene Schläpfer	079 231 67 90

Um die Qualität der fach- und zeitgerechten Nachsuche sicherzustellen, hat sich die Jagdverwaltung am Mittwoch, 29. August 2018 und am Mittwoch, 29. Juni 2022 mit den Schweisshundeführern zu einem informellen Austausch getroffen.
Als oberstes Gebot jeder Nachsuche gilt, immer die bestmögliche Lösung zu finden, um angeschweisstes Wild professionell nachzusuchen. Dazu muss situationsbedingt das richtige Schweisshundegespann aufgeboten werden. Auch im Jahr 2023 hat die Jagdverwaltung alle Schweisshundeführer angefragt, wer sich für Nachsuchen zur Verfügung stellen möchte.

Folgende Schweisshundeführer haben angegeben, sich während der Jagdsaison 2023 grundsätzlich immer für Nachsuchen zur Verfügung zu stellen:

Hundeführer	**Hund (Prüfungen)**	**Telefonnummer**
Uei Nef	BGS 9 Jahre. Haupt- und Vorprüfung SSC 1000 und 500 BSC sowie Dackel 1.5 Jahre. 500 und 1000	079 200 93 15
Jürg Zech	Stey. RhBr. 9 Jahre. 500 & 1000	079 616 11 66
Hans Dörig	BGS 6 Jahre, 500 und 1000 Vorprüfung SSC	079 603 03 24
Sepp Koller	BGS 2 Jahre. 1000 Vorprüfung SSC	078 855 00 65
Hansmartin Schmid	Brake 5 Jahre. 500	079 799 18 84
Reto Manser	Tirolerbrake. 5 Jahre. 500 und 1000 SköBr.	078 703 82 08
Thomas Signer	BGS 5 Jahre, 500 & 1000 Vorprüfung SSC	078 653 56 28

Alle Nachsuchen sind vor Beginn der Arbeit der Wildhut oder einem freiwilligen Jagdhelfer zu melden.

Wesentliche Neuerungen 2023

Die Standeskommission hat am 4. Juli 2023 folgende Änderungen erlassen.

Besondere Bestimmungen Hochwildjagd

Bei der Ausübung der Druck- und Treibjagd ist eine Signalweste zu tragen.

Besondere Bestimmungen Niederwildjagd

Die Abschussberechtigung für die Kontingente auf der Niederwildjagd kann an andere Jagdberechtigte abgetreten werden, sofern die Kontingentgeberin oder der Kontingentgeber bei der Jagd anwesend ist.

Am 19. Juni 2023 hat der Grosse Rat die Jagdverordnung in der zweiten Lesung beraten und verabschiedet. Die wichtigsten Anpassungen für den Jagdbetrieb werden an dieser Stelle aufgeführt:

Jagdzeiten:

Für die Ausübung der Hochwildjagd wurde der zeitliche Rahmen so ausgedehnt, dass die Hochwildjagd bereits am 16. August beginnen kann. Das Jagdjahr beginnt neuerdings am 1. August.

Teilnahme an Soderjagden:

An Sonderjagden auf Rotwild und Steinwild darf nur teilnehmen, wer im Besitz des Hochwildjagdpatents ist.

Schonzeiten:

Das Jagen in der Nacht ist untersagt. Ausgenommen sind die Passjagd und neuerdings die Schwarzwildjagd.

Munition:

Das Verbot zur Verwendung von Flintenlaufgeschossen und Schrotgrössen über 4,25 mm wurde aufgehoben.

Nachsuchen:

Der Einsatz von nicht geprüften Hunden zur Nachsuche ist nicht mehr zulässig.

Jagdgebrauchshunde:

Vorsteherhunde, Apportierhunde und Baujagdhunde gemäss der Gruppeneinteilung der Fédération Cynologique Internationale müssen über eine von der Jagdverwaltung anerkannte Ausbildung verfügen. Auf der Jagd ist das Laufenlassen von Jagdgebrauchshunden durch Nichtjagdberechtigte mit Ausnahme der Jagdanwärter verboten.

Einschränkung der Jagdausübung:

Die Bestimmungen betr. des Verbots von Treibjagden und nicht von der Jagdverwaltung organisierten Drückjagden auf Rotwild wurde aufgehoben.

Ebenfalls wurde das Verbot zur Durchführung von Treib- und Drückjagden durch Nichtjagdberechtigte oder durch Personen, die nicht den Jagdlehrgang absolvieren aufgehoben. Die Beteiligung an Treib- und Drückjagden ist nur Jagdberechtigten oder Personen, welche den Jagdlehrgang absolvieren, erlaubt.

Weidgerechte Jagdausübung:

Bei der Ausübung der Jagd hat sich der Jäger weidgerecht zu verhalten. Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar ist, die Schussdistanz genügt sowie die Stellung des Tieres eine weidgerechte Erlegung ohne Gefährdung von Menschen und Dritteigentum zulässt. Liegt das Wild nicht im Feuer, ist der Ort des Anschusses zu markieren und eine gründliche Nachsuche durchzuführen. Der Schütze ist dafür verantwortlich, dass eine Nachsuche durchgeführt wird.

Unweidmännische Jagdausübung:

Die Bestimmung, wonach Schüsse aus spitzem Winkel von hinten verboten sind, wurde aufgehoben. Kugelschüsse auf flüchtiges Wild sind verboten, es sei denn es handle sich um angeschossenes Wild, und ein sicherer Schuss ist möglich. Ebenfalls sind Schüsse ausserhalb der festgelegten Schusszeit verboten.

Eigentum am erlegten Wild:

Bei Ausübung der Jagd rechtmässig erlegtes Wild verfällt dem Erleger. Nicht rechtmässig erlegtes Wild ist vom Erleger unter Entrichtung einer Gebühr und unter Anrechnung an das Abschusskontingent zu übernehmen. Die Trophäe verbleibt beim Kanton. Schiessen verschiedene Jäger auf dasselbe Tier, gehört es dem Erleger, vorausgesetzt es habe nicht ein früherer Schütze einen weidmännisch einwandfreien Schuss angebracht. Im Streitfall entscheidet der Jagdverwalter endgültig.

Geschützte und gefährdete Tiere:

Die Ringeltaube wird nicht mehr als geschützt oder gefährdete Art aufgelistet.

Fütterung von Wild:

Die Errichtung von Wildfütterungsstellen und das Füttern von wildlebenden Säugetieren ist verboten. Der Jagdverwalter kann im Einverständnis mit dem Grundeigentümer Ausnahmen bewilligen. Die Errichtung von Salzstellen in Jungwaldflächen und im Abstandsbereich von 100m dazu ist verboten. Im übrigen Gebiet ist für die Errichtung das Einverständnis des Grundeigentümers erforderlich.

Jagdpolizei:

Die Jagdpolizei wird von Amtes wegen durch den Wildhüter, den Jagdverwalter und die Kantonspolizei ausgeübt. Das Forstpersonal sowie die Jagdhelfer verfügen nicht mehr über jagdpolizeiliche Befugnisse.

Irrtumsabschuss:

Der Jäger muss das Wildtier richtig ansprechen. Es dürfen nur im Kanton jagdbare Tiere erlegt werden. Mit dem Abschuss dürfen die festgelegten Abschusszahlen nicht überschritten werden. Fälschlicherweise erlegte Tiere sind unverzüglich der Wildhut vorzuweisen. Das von der Jagdverwaltung bezeichnete Gebührenverzeichnis wurde aufgehoben.

Säugende Tiere:

Besteht ein Irrtum im Abschuss eines säugenden (führenden) Tieres, und anerkennt der Erleger den Kontrollbefund über den Milchgehalt des Gesäuges nicht, so ist das Gesäuge durch die Jagdverwaltung wissenschaftlich begutachten zu lassen.